



Vorschriften für Grabzeichen und Grabunterhalt auf dem Friedhof Stäfa

(vom 19. Juni 2007)

Der Gemeinderat ,

gestützt auf Art 15 Abs 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung
der Gemeinde Stäfa vom 29. Mai 2006

erlässt:

I. GRABZEICHEN

Art 1 Allgemeine Grundsätze

1 Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes darf nicht gestört werden.

2 Grabzeichen sollen persönlich gestaltet sein. Das Duplizieren eines Grabzeichens ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Angehörigen und des Künstlers erlaubt.

3 Grabzeichen werden durch die Angehörigen bestellt und gehen zu deren Lasten.

Art 2 Bewilligungspflicht

1 Für das Aufstellen oder Anbringen von Grabzeichen ist die Bewilligung der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers erforderlich.

2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein vollständiges Gesuch im Doppel, mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung des Grabzeichens sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Hinteransicht, Grundriss, Ausmassen inkl. Gesamtvolumen sowie der vorgesehenen Platzierung auf dem Grab einzureichen.

3 Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher kann vorschriftswidrige Grabzeichen sowie Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen.

4 Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5 Über Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Art 3 Werkstoffe

1 Die Werkstoffe der Grabzeichen müssen aus witterungsbeständigem, dauerhaftem Material sein.

2 Nicht zugelassen sind insbesondere korrosionsanfällige und auffällig leuchtende Materialien.

3 Grabplatte und Inschrift der Urnennischenwand (Kategorie N), beschriftete Grabzeichen des Gemeinschaftsgrabes sowie Grabplatten der Urnengräber (Kategorie H und UP¹) werden durch die Friedhofsvorsteherin bzw. den Friedhofsvorsteher in Absprache mit den Angehörigen direkt dem von der Gemeinde definierten Bildhauer in Auftrag gegeben. Die Kosten für diese Grabzeichen (inkl. Inschrift) werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art 4 Bearbeitung

1 Die Friedhofsvorsteherin bzw. der Friedhofsvorsteher kann im Bedarfsfall zusammen mit dem Gesuch ein Stein- bzw. Materialmuster verlangen.

Art 5 Schrift und Schmuck

1 Schrift und Schmuck sollen den gesellschaftlichen Anforderungen an Pietät und Anstand entsprechen und dürfen nicht verletzend sein.

2 Die Erstellenden dürfen mit Zustimmung der Auftraggebenden seitlich auf dem Grabzeichen ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

¹ Eingefügt gemäss GRB vom 2. Mai 2012, in Kraft seit 2. Mai 2012

Art 6 Masse

1 Die Höchstmasse der Grabzeichen betragen:

	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Volumen
Kategorie E / KJ	110 cm	55 cm	0.1 m ³
Kategorie K	80 cm	40 cm	0.04 m ³
Kategorie U	100 cm	50 cm	0.08 m ³
Kategorie P	100 cm	60 cm	0.1 m ³

2 Alle Grabzeichen müssen von den Seitenrändern der Grabstelle einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Die hintere Kante des Steines muss 10 cm vor dem hinteren Rand der Grabstelle liegen.

3 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel.

4 Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Sie müssen mindestens 6 cm dick sein.

5 Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Art 7 Setzen und Pflege der Grabzeichen

1 Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von wenigstens 5 cm aufweisen.

2 Das Setzen von Grabzeichen für Erdgräber darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen. In den Wintermonaten (November bis März) dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden. Im Rahmen der Grabmalbewilligung legt die Friedhofvorsteherin bzw der Friedhofvorsteher den frühest möglichen Termin fest. Grabzeichen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner gesetzt werden.

3 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabzeichen zu sorgen.

4 Für Schäden, die durch das Setzen oder Instandstellen von Grabzeichen verursacht werden, haften die Angehörigen. Sie haben die nötigen Wiederherstellungs- und Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

5 Bei gefrorenem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabzeichen nicht gestattet.

6 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen in gutem Zustand zu halten. Werden Grabzeichen mangelhaft gepflegt, so dass ihr Zustand das Gesamtbild des Friedhofes störend beeinflusst, werden die Angehörigen aufgefordert, den Schaden zu beheben. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung ordnet die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher die erforderlichen Arbeiten unter Kostenverrechnung an.

II. BEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 8 Bepflanzungs-Vorschriften

- 1 Die Gräber sollen dem Charakter der Gesamtanlage entsprechend angepflanzt werden.

- 2 Pflanzen, die durch ihre Höhe und/oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden wenn möglich nach vorgängiger Information der Angehörigen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Pflanzen dürfen stehende Grabzeichen nicht überragen. Bei liegenden Steinen dürfen Pflanzen nicht höher als 80 cm sein.

- 3 Auf den Gräbern dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, welche Birnengitterrost- oder Feuerbrandträger sein können. Es dürfen keine invasiven Pflanzen (Neophyten) verwendet werden.

Art 9 Bepflanzung und Unterhalt

- 1 Für die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Friedhofanlage ist die Gemeinde verantwortlich.

- 2 Die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Art 10 Schnittblumen, Kränze, Blumengebinde

- 1 Blumen- und Pflanzenarrangements dürfen nur aus natürlichen Materialien bestehen.

Art 11 Arbeitszeiten

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie während den Bestattungsfeierlichkeiten dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden.

² In bestimmten Fällen kann die Friedhofvorsteherin bzw der Friedhofvorsteher Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten durchführen lassen, bzw. anordnen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Vorschriften treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Die vorliegenden Vorschriften ersetzen die Vorschriften über die Grabmäler und die Bepflanzung der Grabstätten auf dem Friedhof Stäfa vom 19. August 1997.

- - -